

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Fraktionsantrag			
1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung	öffentlich	☒	262.1/2026
Neubauer, Marcel	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.13	16.06.2026

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 27.05.2026
 hier: Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung durch kommunalen Zusammenschluss

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
- ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
- ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Beschlussantrag wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt unverzüglich nach Inkrafttreten des neugefassten Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) dem Ausschuss die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten und Aufwendungen zur potenziellen Geschwindigkeitsüberwachung im Stadtgebiet Mettmann vorzustellen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die gesetzlichen Ermächtigungen zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen obliegen grundsätzlich den Kreisordnungsbehörden und den Großen kreisangehörigen Städten (s. § 48 OBG, § 4 GO NRW).

Zudem besteht die Möglichkeit im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses durch kleine kreisangehörige Städte, die gemeinsam über die Einwohneranzahl einer Großen kreisangehörigen Stadt verfügen, diese Aufgaben und Zuständigkeiten zu übernehmen. Dies setzt jedoch u.a. eine verbindliche Regelung der daraus ergehenden vertraglichen sowie personalorganisatorischen Verpflichtungen voraus. Zudem liegt die Entscheidungsgewalt der zu überwachenden Gefahrenstellen im Stadtgebiet weiterhin bei den Kreis- und Polizeibehörden.

Die Verwaltung berichtete zuletzt im Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung zum Sachstand der Novellierung des OBG NRW und den daraus ergehenden Ermächtigungen der Städte und Gemeinden (s. Informationsvorlage 0471/2026). Hierbei wurde u.a. auf die im Entwurf vorgesehene Novellierung des § 48 OBG hingewiesen. Demnach sollen kleine und mittlere kreisangehörige Städte und Gemeinden nach Antragstellung zu Überwachungen von Geschwindigkeiten und von Lichtzeichenanlagen ermächtigt werden.

Infolge dieser Ermächtigungen ist eine Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung der Maßnahmen sowie insbesondere zur Beurteilungskompetenz von Gefahrenstellen zu erwarten, dies wurde in im Zuge der Beteiligung des Gesetzgebungsverfahrens ebenso durch den Landkreistag NRW angeführt (s. 0471/2026 Anlage 3). Inwieweit hier die Entscheidungshoheit abschließend bei den opportun zuständigen Kreis- und Polizeibehörden verbleibt ist gegenwärtig nicht absehbar.

Die Verwaltung empfiehlt aus den o.g. Gründen zunächst das Gesetzgebungsverfahren und die daraus ergehenden Ermächtigungsregelungen abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund der haushälterischen und organisatorischen Auswirkungen.

Gez. Bär